

Satzung des Kreisleichtathletikverbands Nordfriesland

§ 1

Stellung und Zweck des Verbands

Der KLV Nordfriesland mit Sitz in Bredstedt ist eine Unterorganisation des Schleswig-Holsteinischen Leichtathletikverbands (SHLV). Er bildet die Vereinigung der Leichtathletik treibenden Vereine und Gemeinschaften im Kreisgebiet NF.

Sein Ziel ist die Pflege der Leichtathletik. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Der KLV NF ist politisch, religiös und ethnisch neutral.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

Der KLV NF hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Er fördert die körperliche und charakterliche Ertüchtigung der Leichtathleten.*
- b) Er überwacht die Einhaltung der Amtlichen Leichtathletikbestimmungen des Deutschen Leichtathletikverbands (DLV) bei Veranstaltungen im Verbandsgebiet.*
- c) Er legt die Termine für amtliche Veranstaltungen des Kreises fest und vergibt die Kreismeisterschaften.*
- d) Er organisiert und führt Kreismeisterschaften durch.*
- e) Er führt ggf. Vergleichskämpfe durch und stellt hierfür Mannschaften auf.*
- f) Er unterstützt den SHLV bei Landes- und anderen Veranstaltungen im Verbandsgebiet.*
- g) Er erstellt eine Jahresbestenliste.*
- h) Er führt Schulungs- und Lehrarbeit durch.*
- i) Er unterstützt und berät die Vereine bei der Anschaffung von Geräten.*
- j) Er vertritt die Leichtathletik im Kreissportverband.*

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied können alle Vereine des Kreises Nordfriesland werden, die dem Landessportverband Schleswig-Holstein angeschlossen sind, sofern sie bei der Mitgliederbestandserhebung an den SHLV Leichtathleten melden.

Einer besonderen Eintrittserklärung bedarf es nicht. Ein Verein scheidet automatisch aus dem Verband aus, wenn er keine Leichtathleten mehr meldet oder die Mitgliedschaft beim LSV endet. Vereine benachbarter Kreise können auf Antrag Mitglied des KLV NF werden. Beiträge werden nicht erhoben.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: a) Der Verbandstag

b) Der Vorstand des KLV

§ 5 Der Verbandstag

- a) Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes.
- b) Zusammensetzung: Der Verbandstag setzt sich aus den stimmberechtigten Vertretern der Vereine und dem Vorstand des KLV zusammen.
- c) Der ordentliche Verbandstag: Der ordentliche Verbandstag findet einmal im Jahr im 1. Quartal statt. Zum ordentlichen Verbandstag lädt der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Tagungsortes schriftlich ein.
- d) Der außerordentliche Verbandstag: Wenn es die Belange des Verbandes erfordern, kann der Vorstand des KLV einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen. Er muss ihn einberufen auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte seiner Mitgliedsvereine. Der außerordentliche Verbandstag hat die gleichen Rechte wie der ordentliche Verbandstag. Er muss unter Angabe der Gründe mindestens acht Tage vorher einberufen werden.
- e) Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit: Auf dem Verbandstag sind die Vertreter der Vereine sowie die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt. Die dem Verein zustehende Stimmenzahl richtet sich nach der Zahl der beim LSV gemeldeten Leichtathleten des Jahres. Für je angefangene 50 Mitglieder steht dem Verein eine Stimme zu. Die Stimmen eines Vereins können von einem Vertreter des Vereins abgegeben werden. Stimmenübertragungen auf andere Vereine sind nicht möglich. Die Mitglieder des KLV-Vorstands haben je eine Stimme. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig.
- f) Wahlen: Der Verbandstag wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. **Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.**

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, **3 Beisitzer**, ein Kassenprüfer.

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

Der 2. Vorsitzende, **4 Beisitzer**, ein Kassenprüfer.

Ein Jugendsprecher wird vom Vorstand bestellt und vom Verbandstag jährlich bestätigt. Er hat volles Stimmrecht.

Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Hand – mit Ausnahme der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes – ist möglich.

Wählbar ist jeder volljährige Deutsche, der einem Verein im Bereich des KLV angehört. Scheidet im Laufe einer Wahlperiode ein gewähltes Mitglied aus dem Vorstand aus oder kommt auf dem Verbandstag keine Wahl zustande, so kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Ausgeschiedenen beauftragen.

- g) Beschlüsse: Die Beschlüsse des Verbandstags werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen müssen mit zwei Drittel und die Auflösung des KLV mit drei Viertel der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- h) Tagesordnung: Die Tagesordnung des Verbandstags muss folgende Punkte enthalten:
 - Feststellung des Stimmrechts und der anwesenden Delegierten
 - Berichte der Vorstandsmitglieder
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahlen
 - Anträge
 - Verschiedenes

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand des KLV besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden*
- b) dem 2. Vorsitzenden*
- c) dem Kassenwart*
- d) bis zu 7 Beisitzern*
- e) dem/der Jugendsprecher/in*

Wird ein Ehrenvorsitzender ernannt, so hat er Sitz und Stimme im Vorstand. Den geschäftsführenden Vorstand bilden: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart. Der Verband wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

§ 7 Die Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die im Vorstand kein Amt bekleiden dürfen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des KLV zu überwachen und die Kassenbücher und die Belege vor dem Verbandstag rechnerisch zu überprüfen und über das Ergebnis dem Verbandstag zu berichten. Die Kassenprüfer können unvermittelt Kassenprüfungen vornehmen. Hierbei festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§ 9 Auflösung des KLV

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag kann die Auflösung des KLV NF beschließen, wenn die beabsichtigte Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung bekanntgegeben war. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit.

Das Verbandsvermögen fällt bei Auflösung des Verbands oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem SHLV zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des SHLV gilt sinngemäß für den KLV NF.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Bredstedt, den 2. März 2019.....

Anmerkung:

Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen stehen unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise für weibliche wie für männliche Personen offen.